

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 23 (1943-1944)
Heft: 7

Artikel: Für eine Bundesfinanzreform
Autor: Vodoz, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für eine Bundesfinanzreform.

Von Nationalrat A. Dodoz.

Die Bundesfinanzreform ist eines der Probleme, das durch die Dringlichkeit und Kompliziertheit der Lösungen, die es erfordert, viele andern Schwierigkeit in den Schatten stellt. Deswegen verlangt es unsere volle Aufmerksamkeit. Die politische Geschichte lehrt, daß der Niedergang von Staaten und Regierungen oft mit finanziellen Schwierigkeiten begonnen hat, die auf ein fehlerhaftes Fiskalsystem zurückzuführen waren. Ist es daher nicht unsere Pflicht, unserm Lande derartige Ausichten zu ersparen, indem wir ihm rechtzeitig ein Steuersystem geben, das den modernen Anforderungen entspricht und mit der Verfassung nicht im Widerspruch steht?

I. Das Problem.

So sehr es wünschbar wäre, das Budget der Eidgenossenschaft zu reduzieren und die private Wirtschaft von jeder unnötigen fiskalischen Belastung zu befreien, ist doch die dringende Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für den Bund, vor allem während der Dauer des Krieges, nicht zu bestreiten, und wäre es auch nur zur Deckung der Aufwendungen für die Landesverteidigung und zur Sicherung des normalen Zinsendienstes für die Staatsschulden. Die bisher verfügbaren Finanzquellen sind für die heutigen berechtigten Anforderungen auf jeden Fall ungenügend.

Für die Bundesbehörden, die darauf bedacht sein müssen, das Budget im Gleichgewicht zu halten, wovon ja der Kredit unseres Landes abhängt, stellt sich die Aufgabe, auf der einen Seite die Ausgaben zu vermindern und auf der andern Seite neue Einnahmequellen zu erschließen. Diese Aufgabe besteht aber nicht für sich allein, sondern steht in engem Zusammenhang mit andern für die Regierung und Verwaltung unseres Landes wichtigen Fragen. Sie kann nicht durch eine nur diesem speziellen Zweck angepaßte Methode gelöst werden, die keine Rücksicht auf politische und soziale Gegebenheiten nimmt. Diese Gegebenheiten müssen zuerst geprüft werden, damit von den vorgeschlagenen Lösungen die richtige gewählt werden kann.

In technischer Hinsicht muß eine Reform nicht nur auf die Hebung des Steuerertrages gerichtet sein — diese kommt von selbst —, sondern auch auf eine Vereinfachung der Steuererhebung. Heute haben die Steuerpflichtigen eine Menge verschiedener Erklärungen und Formulare auszufüllen. Sie sind zur Entrichtung mehrerer, auf verschiedener Grundlage berechneter Steuern gezwungen, die sie mindestens an zwei verschiedene Behörden entrichten müssen — wobei wir erst noch von den Gemeindesteuern

absehen. Der Steuerzahler stößt bei der Verwaltung seines Vermögens auf derartige Schwierigkeiten, daß er häufig genötigt ist, einen Fachmann beizuziehen, und auf jeden Fall seine aufrichtige Einstellung gegenüber dem Staate erschüttert wird. Diese Komplikationen sind ihrer Natur nach geeignet, den Fiskus noch unpopulärer zu machen, als er es bei der Höhe der erhobenen Abgaben schon ist. Die Einsetzung einer einheitlichen Steuerbehörde und eines einfachen Taxations- und Erhebungssystems wäre daher ein großer Fortschritt.

Vom sozialen Gesichtspunkt aus ist es einerseits wichtig, durch das Mittel der Progression bzw. der Abzüge der besonderen Lage jedes einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der Zusammensetzung seines Vermögens, seiner familiären Verpflichtungen usw. Rechnung zu tragen; eine solche Anpassung gewährleistet den besten Steuerertrag, ohne Ungerechtigkeiten oder Überlastungen hervorzurufen, die früher oder später zu oft berechtigten ablehnenden Reaktionen führen. Andererseits ist es notwendig, den ehrlichen Steuerzahler wirksam zu schützen und zu ermutigen: eine Forderung, die umso dringender ist, je schwerer die Steuerlast und je größer damit die Versuchung zur Steuerhinterziehung wird.

Schließlich muß jede Fiskalreform unbedingt den politischen Voraussetzungen Rechnung tragen, d. h. den fundamentalen Grundsätzen, auf die der Staat aufgebaut ist und ohne die er zum Niedergang verurteilt wäre. Ein Fiskalsystem kann ja nichts anderes sein als eine Methode, die darauf gerichtet ist, dem Staate bestimmte Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Das Wohl des Staates steht über den Vorteilen dieses oder jenes Steuersystems, und letzten Endes muß der Gesetzgeber jenem Projekt den Vorzug geben, das unter Berücksichtigung der politischen Gesichtspunkte die beste Lösung darstellt. Wir berühren damit den Kern des Problems und kommen zu einer näheren Untersuchung dieser Prinzipien, unter denen der Grundsatz der Berücksichtigung der kantonalen Souveränität obenan steht.

Dieser Grundsatz — dies wurde schon oft festgestellt und kann nicht genug wiederholt werden, denn es ist eine unbedingte Wahrheit — gehört zu den Grundlagen unseres Staatsgebäudes. Er gehört zum eigentlichen Bestand unserer Geschichte, denn es handelt sich um das fundamentale Gesetz des eidgenössischen Föderativstaates. Der Föderalismus entspringt nicht etwa nur dem Wunsch, eine malerische Vielfalt von Sitten und Gebräuchen zu erhalten. Er ist keine Nebensächlichkeits, die man nach Belieben in den Hintergrund stellen kann. Der Föderalismus ist eine ungeschriebene politische Notwendigkeit, die in der Natur unseres Staates begründet ist, und hat nichts mit persönlichen Liebhabereien zu tun. Er ist eine Gegebenheit, ohne deren Berücksichtigung eine richtige Ordnung im schweizerischen Staatswesen gar nicht denkbar ist. Ein Staat kann sich nur erhalten, indem er den Grundsätzen treu bleibt, denen er seine Entstehung verdankt: So erhalten die Kantone, die einst das schweizerische Staatswesen bildeten,

dieses heute aufrecht und werden es hoffentlich auch in Zukunft aufrecht erhalten. In Wirklichkeit besteht nicht, wie man etwa im Volke meint, ein Gegensatz zwischen den richtig verstandenen Interessen des Bundes und der Kantone: beide leben miteinander, und die Wahrung der kantonalen Freiheit tut der Einheit des Bundes keinen Eintrag. Im Gegenteil, die Schweiz ist so aufgebaut, daß bei einer Schwäche der Kantone das ganze Land erschüttert wird. Wenn die Kantone arm sind, ist das Wohl des gesamten Landes bedroht; werden die Kantone unterworfen, so verliert die Schweiz ihre Freiheit.

Diese Grundsätze gelten aber nicht nur auf politischem, sondern ebenso sehr auf fiskalischem Gebiet, wo der Föderalismus ebenfalls in der Natur der Sache liegt. In bezug auf den Wert und die Funktion des Geldes, Vermögensertrag und Verdienstmöglichkeit, Zusammensetzung und Entstehung des Vermögens, die Lebenskosten und auch auf den Begriff des Fiskus und seiner Funktion sind erhebliche Unterschiede von Kanton zu Kanton festzustellen. Diese Unterschiede übersehen heißt die Wahrheit verleugnen und ein Fiskalsystem konstruieren wollen, das den Lebensgewohnheiten und Existenzbedingungen der einzelnen Kantone gar nicht angepaßt ist. Dies hat auf der einen Seite einen geringeren Ertrag, auf der andern Seite vermehrte Ungerechtigkeiten zur Folge (gibt es eine größere Ungerechtigkeit, als ganz verschiedenartige Fälle derselben Regelung zu unterwerfen?) und schafft eine Unzufriedenheit, die nicht immer unberechtigt ist. Die Schweiz ist in ihrer Zusammensetzung kompliziert — mag man dies zugeben wollen oder nicht. Diese natürliche Vielfalt darf nicht mißachtet werden — was sich früher oder später rächen müßte —, sondern man muß sie als Gegebenheit annehmen und sich ihr anpassen, auch wenn es auf Kosten der Einfachheit und Bequemlichkeit geht.

Die Aufgabe einer Fiskalreform besteht darin:

- a) dem Bunde neue Steuerquellen zu erschließen;
- b) ein Steuersystem aufzustellen, das einen guten Ertrag abwirft und einfach zu handhaben ist;
- c) die persönlichen Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen zu berücksichtigen und die Steuerehrlichkeit zu schützen;
- d) die Steuerhoheit der Kantone und ihre Verschiedenartigkeit in steuerlicher Hinsicht zu berücksichtigen.

II. Auf der Suche nach einer Lösung.

Nachdem der finanzielle Bedarf der Eidgenossenschaft erheblich angewachsen ist, ist man sich darüber klar geworden, daß es nicht genügt, einfach die Sätze der bestehenden Steuern zu erhöhen oder provisorische Teilmaßnahmen zu ergreifen. Es ist notwendig, etwas Neues zu unternehmen, neuartige, selbst kühne Lösungen in Betracht zu ziehen, und die verschiedenen gegenwärtig aktuellen Projekte haben daher teilweise nach neuen Methoden gerufen. Statt diese Lösungen, über die schon genug ge-

sprochen wurde, eine nach der andern zu beschreiben, ziehen wir vor zu prüfen, inwieweit die Prinzipien, auf die sie sich gründen, den uns notwendig erscheinenden Bedingungen Rechnung tragen, indem wir sie auf verschiedene Arten kombinieren.

Es dürfte überflüssig sein, die tödliche Gefahr zentralisierender Maßnahmen noch besonders zu betonen. Wir haben bereits darauf hingewiesen. Zweifellos ist die Zentralisation der fiskalischen Gewalt in den Händen des Bundes auf den ersten Blick eine Lösung von verführerischer Einfachheit. Aber diese Vereinfachung wird erkaufte durch eine gänzliche Mißachtung der Wirklichkeit, d. h. der grundlegenden Verschiedenheiten zwischen den Kantonen. Die Gleichbehandlung eines genferischen und eines graubündnerischen Steuerpflichtigen wäre eine große Ungerechtigkeit. Würde man die Kantone ihrer Steuervorrechte berauben und sie zwingen, von Subventionen und eidgenössischen „Anteilen“ zu leben, so würde man sie damit endgültig an den Bundesfiskus binden und ihnen jedes Mittel einer selbständigen Existenz wegnehmen, mit einem Wort: man würde damit ihr Todesurteil unterschreiben. Die bedenklichen Folgen einer solchen Neuerung sind zu offensichtlich, als daß man noch besonders darauf hinweisen müßte.

Die Anhänger einer vollständigen Zentralisation sind immerhin ziemlich selten. Viel zahlreicher sind die Verfechter einer Zwischenlösung, d. h. einer Teilung der Steuermaterie zwischen den Kantonen und dem Bund. Wir halten einen solchen Kompromiß aus drei Gründen für unannehmbar: Erstens würde er ohne irgendwelchen Nutzen den gegenwärtigen unerfreulichen Zustand des Dualismus sanktionieren. Zweitens hätte die Besteuerung von verschiedenen Vermögensteilen durch verschiedene Fiskalbehörden auf ungleicher Basis je nach der Wichtigkeit der Vermögensteile starke Ungleichheiten zur Folge; wollte man diese Ungleichheiten beseitigen, so müßte man auf ein einheitliches eidgenössisches Einschätzungssystem verfallen, das notwendigerweise die Einführung einer zentralisierten Erhebung zur Folge hätte. Dazu lehrt die politische Erfahrung, daß solche gemischten Systeme unvermeidlich zum Vorteil des einen der beiden Beteiligten führen, welches in diesem Falle nur der Bund sein könnte, kraft des wohlbekannten psychologischen und juristischen Entwicklungsprozesses, der die Zentralisation schon auf so vielen andern Gebieten begünstigt hat, immer dann, wenn die Kantone zu Konzessionen auf Gebieten bereit waren, wo man feierlich versprochen hatte, nicht weiter zu gehen.

Deshalb bleibt den besorgten Reformatoren des Finanzwesens nur ein einziger Weg offen, wenn sie die Tatsachen berücksichtigen wollen, deren Wichtigkeit wir gezeigt haben: die Rückkehr zur vollen fiskalischen Souveränität der Kantone. Hierbei wären die Einzelpersonen nur noch dem kantonalen Fiskus unterstellt, und die Kantone würden mittelst der Anteile, die auf sie entfallen, die Bundeskasse speisen. Die gegenwärtige Doppelspurigkeit, die Ursache vieler Komplikationen und Un-

gerechtigkeiten, würde einer sauberen Überordnung des kantonalen Fiskus Platz machen, der sich allein mit den Steuerpflichtigen zu befassen hätte, und einem eidgenössischen Fiskus, der als Beitragspflichtige nur die Kantone kennen würde, deren Beiträge die Zolleinnahmen zu ergänzen hätten.

Gewiß ist das System der Beiträge ein Ausdruck orthodoxen Föderalismus. Trotzdem muß es auch unter den heutigen Verhältnissen anwendbar sein, wie es im vergangenen Jahrhundert, wenn auch davon nur wenig Gebrauch gemacht wurde, anwendbar war. Gegen dieses System werden meistens zwei Einwände erhoben:

Der erste betrifft die Schwierigkeit einer Festlegung der Beiträge der einzelnen Kantone. Diese Schwierigkeit — sie ist auf allen Gebieten mit dem Föderativsystem verbunden — ist indessen nicht unüberwindlich. Die weitläufigen und genauen Erhebungen, die heute über das Vermögen, die Einnahmequellen und Zahlungsverpflichtungen der Kantone bestehen, würden eine Revision der 1875 aufgestellten Beitragskala erlauben, derart, daß man die seit 60 Jahren eingetretenen Veränderungen in der wirtschaftlichen Struktur der Kantone in gerechter Weise berücksichtigen würde. Man findet in Bern immer den Weg, wenn Geld unter die Kantone verteilt werden muß; ist es dann nicht umgekehrt auch möglich, den Beitrag jedes Kantons festzusetzen, wenn es sich um Einnahmen handelt?

Der andere Einwand erscheint auf den ersten Blick ernsthafter: er geht dahin, es sei nicht möglich, daß der Bund durch das Mittel der Kontingente die nötigen Geldbeträge erhalte, zum mindesten bei den umständlichen Prüfungen, der Langatmigkeit und oft auch Unsicherheit der kantonalen Steuergesetzgebungen. Man macht geltend, daß nur moderne Methoden, vor allem die Erhebung an der Quelle, auf schnellem und einfachem Wege größere Einnahmen ergeben; die Quellensteuer, fügt man bei, bedeute zwar eine Verletzung des föderalistischen Prinzips, aber sie sei notwendig.

Natürlich ist eine einfache Wiederherstellung der kantonalen Beiträge, die eine Aufhebung der bestehenden eidgenössischen Steuern zur Folge hätte, nicht möglich. Es denkt im Ernst auch niemand daran. Aber ebensowenig ist die Quellensteuer, so einfach und wirksam sie wäre, annehmbar; da sie notwendigerweise eidgenössisch sein müßte (infolge der großen Beweglichkeit des mobilen Kapitals), würde sie eine einheitliche eidgenössische Taxation erfordern. Damit würde sie aber einen Einbruch in die Steuerhoheit der Kantone bedeuten und die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen mißachten und würde zudem nur einen Bestandteil des Vermögens und einen Teil der Bevölkerung treffen.

III. Übereinstimmung des Steuersystems mit den Staatsgrundsätzen.

Die Rückkehr zu den kantonalen Beiträgen — eine prinzipielle Notwendigkeit — und die Steuererhebung an der Quelle — eine technische Notwendigkeit — scheinen also unvereinbar. Sie sind indessen vereinbar unter der Voraussetzung, daß die an der Quelle er-

hobenen Beiträge nicht eine Steuer darstellen, die durch den Steuerpflichtigen endgültig und direkt an den Bund bezahlt wird, sondern eine vorläufige Erhebung, durchgeführt vom Bund auf Rechnung der Kantone unter Anrechnung auf ihre Beiträge und Anrechnung für den Steuerpflichtigen auf die Steuer, die er dem Kanton nach dessen Steuergesetz schuldet.

Die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hat uns zu folgendem Vorschlag geführt:

a) Erhebung an der Quelle. Es handelt sich um eine provisorische Erhebung, die auf Grund ihrer technischen Vorteile eingeführt und durch den Bund (z. B. durch die eidgenössische Steuerverwaltung) nach einheitlichem Satz — auf jeden Fall für alle Wertkategorien — vorgenommen wird, um jede Kapitalflucht von einem Kanton in einen andern zu verhindern. Der provisorische Charakter geht daraus hervor, daß die auf diese Weise erhobenen Beträge den Kantonen angerechnet werden, derart, daß jedem Kanton so genau wie möglich der gesamte Betrag aus den Zahlungen seiner Steuerpflichtigen zurückerstattet wird. Diese Erhebung hat die Aufgabe, die Bezahlung der erforderlichen Beiträge zu garantieren. Der Satz dieser Erhebungen — nicht zu verwechseln mit dem Steuersatz — kann entweder durch Übereinkunft zwischen den Kantonen oder durch den Bundesrat bestimmt werden, in der Weise, daß dadurch der Gesamtbetrag der Beiträge gedeckt wird, ohne daß er jedoch zu hoch wird, was die Steuerpflichtigen zu zahlreichen Ristornierungen veranlassen würde.

b) Regelung der Abrechnung zwischen Bund und Kantonen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Skala der Beiträge — d. h. den proportionalen Anteilen, die jeder Kanton schuldet — und dem Zinsfuß des Beitrages, d. h. ein Vielfaches, das die wirklich zu bezahlende Summe bestimmen wird. Die ersteren werden auf dauernde Art durch das Gesetz bestimmt und sollen sich nach der Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben jedes Kantons richten und jede neue Verteilung von Subventionen überflüssig machen; sie werden nicht genau dem Anteil jedes Kantons am Ertrag der Quellensteuer entsprechen, denn die Verteilung des beweglichen Vermögens gibt kein richtiges Bild über ihre gesamte Steuerfähigkeit. Der Zinsfuß wäre jedes Jahr durch die Bundesversammlung im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Budget festzusetzen. Die Differenz, die sich für jeden Kanton zwischen seinem Anteil an der Quellensteuer und seinem Beitrag ergibt, könnte entweder bis zum folgenden Jahre verrechnet oder durch gesetzliche Regelung (je nachdem Rückerstattung oder Zahlung der Differenz) ausgeglichen werden.

c) Regelung der Abrechnung zwischen dem Kanton und den Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige wird nur mit einem Fiskus zu tun haben, er hat nur eine Steuererklärung auszufüllen und wird nur ein Formular erhalten. Er wird durch seinen Kan-

ton nach seinen finanziellen Verhältnissen, seinen familiären und andern Verpflichtungen entsprechend den Gesetzen und Gebräuchen des Kantons eingeschätzt. Er kann aber dessen Ansprüche erledigen, indem er nach einer zu bestimmenden Form die Quittung für die an der Quelle erhobenen Beträge vorweist, und wird nur die Differenz zwischen diesen Beträgen und dem Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern bar zu bezahlen haben. In den seltenen Fällen, wo die ersteren höher sein werden als die letzteren, hat er das Recht auf eine Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrages. Dieses Vorgehen ist ähnlich demjenigen bei der „Verrechnungssteuer“, die soeben auf eidgenössischem Boden eingeführt worden ist.

Das Projekt, dessen Funktionsweise soeben skizziert wurde, bietet zahlreiche Vorteile. Es erhält die finanzielle Selbständigkeit der Kantone aufrecht, indem es ihnen den Entscheid über die definitive Einschätzung der Steuerpflichtigen auf dem ganzen Gebiete des Steuerwesens überläßt. Die Forderungen der Föderalisten werden damit voll befriedigt. Es setzt dem Dualismus zwischen eidgenössischem und kantonalem Fiskus ein Ende, hebt jede Taxation durch den Bund auf und stellt die Steuereinheit des Vermögens wieder her: eine bedeutende Vereinfachung. Es macht sich die großen technischen Vorteile einer Erhebung an der Quelle (Leichtigkeit und Schnelligkeit der Erhebung, Verunmöglichung der Steuerhinterziehung) zu Nutze, ohne die Nachteile einer eigentlichen Quellensteuer damit zu verbinden. Es sichert dem Bunde ohne Schwierigkeiten reichliche Einnahmequellen und garantiert gleichzeitig die Bezahlung der kantonalen Beiträge. Es stellt diese wieder her, ohne eine vorgängige Umgestaltung der kantonalen Finanzgesetze zu erfordern, womit der ernsthafteste Einwand, der dagegen erhoben wurde, hinfällig wird. Das Projekt läßt die Ausgaben des Bundes durch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen tragen (was auch richtig ist, da es sich durchwegs um Ausgaben für die Landesverteidigung handelt), nicht nur durch die Besitzer beweglichen Vermögens. Endlich — und das ist kein geringer Vorteil dieses Projektes — gestattet es die Aufhebung der Subventionen und, indem es eine enge Beziehung zwischen dem Betrag der Ausgaben des Bundes und demjenigen der kantonalen Beiträge herstellt (es sind indirekt kantonale Steuern), setzt es der Neigung des Parlaments zu großen Ausgaben einen Damm entgegen, dessen natürliche Wirksamkeit man anderswo vergeblich suchen würde.

Diese mannigfachen Vorteile sind nicht nur einem glücklichen Zufall oder einer besonders genialen Kombination zu verdanken: sie ergeben sich ganz natürlich aus der Inkraftsetzung praktischer und neuzeitlicher Fiskalmethoden entsprechend den dauernden Grundgesetzen der Eidgenossenschaft.

IV. Ein Aktionsplan.

Ein bestimmter Plan für eine Finanzreform wurde von Marcel Regamey, Advokat in Lausanne, in einer Broschüre mit dem Titel „Die

Bundesfinanzen und der Föderalismus“ im Detail ausgearbeitet. Man findet darin eine Fülle von technischen Einzelheiten und Hinweisen, die wir hier nicht im einzelnen anführen können. Im Kanton Waadt hat sich ein Komitee gebildet, um für dieses Projekt eine Propagandaaktion ins Werk zu setzen und die Art seiner Durchführung bekanntzumachen. Die bisherigen Ergebnisse sind sehr ermutigend, und der durch die Aktion gegebene Anstoß berechtigt zu großen Hoffnungen. Neuestens war das Projekt Regamen Gegenstand eines Meinungsaustausches in der ständerätlichen Vollmachtenkommission, und Ständerat Bosset, der ihm eine ausführliche Darstellung widmete, erhielt zu seiner großen Befriedigung von Bundesrat Wetter die Antwort, daß dieses Projekt alle Beachtung verdiene, da es den großen Vorteil habe, die Frage der Erhebung von kantonalen Beiträgen zu lösen und daß damit gleichzeitig die Aufstellung einer Beitragskala, wenn sie auch schwierig sei, gelöst werden könne.

Unsere Miteidgenossen haben den Föderalisten der welschen Schweiz oft vorgeworfen — und manchmal mit Recht, was wir zugeben wollen —, daß sie nur kritisierten, ohne aufzubauen, oder einen Föderalismus betrieben, der auf rein materielle Interessen gerichtet sei. Heute können wir, vielleicht zum ersten Mal, ein vollständiges Projekt vorlegen, von Fachleuten ausgearbeitet und begutachtet, technisch sehr befriedigend und andern Projekten überlegen (deren Vorteile es unter Ausschaltung der Nachteile vereinigt), und dazu noch in vollständiger Übereinstimmung mit der politischen Struktur unseres Staates. Ein ebenso glückliches wie seltenes Zusammentreffen. Wir beschwören heute unsere Miteidgenossen, die angebotene Gelegenheit zu ergreifen, in erster Linie den Vorschlag zu prüfen, den wir ihnen hiemit gemacht haben und ihre Anstrengungen mit den unsrigen zu vereinigen, um ihn zur Verwirklichung zu bringen. Es gibt im gegenwärtigen Moment kaum eine Aufgabe, die allen, denen am zukünftigen Wohl unseres Landes gelegen ist, dringlicher erscheint als diese.

Sind neue Industrieländer eine Gefahr für die alten?

Ein wichtiges Nachkriegsproblem.

Von Wilhelm Köpfe.

Grundsätzliches.

Der Sorgen sind viele, mit denen man heute in der Schweiz der Zeit nach diesem Kriege entgegenieht, wenn es für die Exportindustrien aufs neue gelten wird, den Wettbewerb auf den Weltmärkten nach allen Seiten hin zu bestehen, Sorgen, die berechtigt erscheinen, und andere, die sich bei näherer Prüfung, wenn nicht als gänzlich unberechtigt, so doch als übertrieben herausstellen. Vielleicht sind es drei, die an der Spitze stehen und